

Marktordnung für den Schützen- und Kinderflohmarkt

Veranstalter: Westfälischer Schützenbund 1861 e.V.

Veranstaltungsort: Landesleistungszentrum Dortmund, Eberstraße 30, 44145 Dortmund

Datum: 03.10.2026

Veranstaltungszeit: 10-17 Uhr

1. Allgemeines

Der Trödelmarkt wird vom Westfälischen Schützenbund auf dem Vereinsgelände durchgeführt. Ziel der Veranstaltung ist ein überwiegend privater Verkauf gebrauchter Waren.

Mit der Anmeldung und Teilnahme am Trödelmarkt erkennen alle Verkäuferinnen und Verkäufer diese Marktordnung an.

2. Teilnahme

Teilnehmen können grundsätzlich private Verkäuferinnen und Verkäufer.

Eine begrenzte Anzahl gewerblicher Händler ist zugelassen. Gewerbliche Verkäufer haben dem Veranstalter ihren gewerblichen Status bei der Anmeldung mitzuteilen und sind selbst für die Einhaltung der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Standgebühr

Die Standgebühr für private Verkaufsstände beträgt **5,00 Euro pro Stand**.

Die Standgebühr ist spätestens am Veranstaltungstag vor Beginn des Verkaufs zu entrichten.

Eine Rückerstattung der Standgebühr erfolgt grundsätzlich nicht, wenn ein angemeldeter Verkäufer nicht erscheint oder seinen Stand vorzeitig abbaut.

4. Aufbau, Verkaufszeiten und Abbau

Der Aufbau der Verkaufsstände ist ab **[Uhrzeit]** möglich.

Der Verkauf darf ausschließlich innerhalb der offiziellen Veranstaltungszeit von **[Uhrzeit] bis [Uhrzeit]** stattfinden.

Der Abbau beginnt grundsätzlich erst nach Ende der offiziellen Verkaufszeit, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt.

Anweisungen des Veranstalters hinsichtlich der Standplätze, Zufahrten sowie des Auf- und Abbaus sind zu beachten.

5. Standplätze

Die Standplätze werden durch den Veranstalter vergeben.

Verkaufsstände dürfen nur innerhalb der jeweils zugewiesenen Fläche aufgebaut werden. Wege, Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur nach Maßgabe des Veranstalters zulässig.

6. Zugelassene Waren

Der Verkauf von gebrauchten Waren und typischen Flohmarktartikeln ist grundsätzlich zulässig. Es sollen Waren verkauft werden die zur Jugend- und Traditionsarbeit im Westfälischen Schützenbund passen. Zum Beispiel Kleidung für Tradition. Equipment für Druckluftschießen, Spiele, Baby-, Kinder- & Jugendkleidung, Luftgewehr- und Luftpistolen.

Luftpistole und Luftgewehre dürfen ausschließlich an Personen über 18 Jahren verkauft werden. Für die Kontrolle des Alters und die Kaufverträge sind die Verkäufer selbst verantwortlich.

Nicht verkauft oder angeboten werden dürfen insbesondere:

- Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, soweit deren Verkauf rechtlich nicht zulässig ist,
- verbotene oder gesetzeswidrige Gegenstände,
- gestohlene Waren,
- gefälschte Markenartikel oder sonstige Plagiate,
- jugendgefährdende oder rechtswidrige Medien,
- nationalsozialistische oder verfassungsfeindliche Kennzeichen und Propagandamaterialien, soweit deren Verbreitung gesetzlich verboten ist,
- lebende Tiere,
- Waren, deren Verkauf gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Der Veranstalter kann den Verkauf einzelner Waren untersagen.

7. Verantwortung der Verkäufer

Jeder Verkäufer ist für die von ihm angebotenen Waren und deren rechtmäßigen Verkauf selbst verantwortlich.

Private Verkäufer sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Verkaufstätigkeit tatsächlich privaten Charakter hat.

Gewerbliche Händler sind insbesondere selbst für die Einhaltung ihrer steuerlichen, gewerberechtlichen, Verbraucherschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich.

8. Sicherheit und Verkehrssicherung

Verkaufsstände, Tische, Pavillons und sonstige Einrichtungen müssen standsicher aufgebaut werden. Von den Verkaufsständen dürfen keine Gefahren für Besucher oder andere Teilnehmer ausgehen. Kabel, Befestigungen und andere Gegenstände sind so zu verlegen bzw. zu sichern, dass keine Stolper- oder Verletzungsgefahr entsteht.

Bei starkem Wind oder sonstigen gefährlichen Wetterbedingungen kann der Veranstalter den Abbau einzelner Einrichtungen oder die Unterbrechung bzw. Beendigung der Veranstaltung anordnen.

9. Sauberkeit und Abfall

Jeder Verkäufer hat seinen Standplatz sauber zu halten.

Nach Veranstaltungsende ist der Standplatz vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen.

Nicht verkaufte Waren, Verpackungen und sonstiger Abfall dürfen nicht auf dem Vereinsgelände zurückgelassen werden.

Für gegebenenfalls entstehende Entsorgungskosten kann der Verursacher in Anspruch genommen werden.

10. Lebensmittel und Getränke

Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.

11. Haftung

Die Teilnahme am Trödelmarkt sowie der Auf- und Abbau erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Waren, Fahrzeugen oder sonstigem Eigentum der Teilnehmer.

Die gesetzliche Haftung des Veranstalters für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

Jeder Verkäufer haftet für Schäden, die durch ihn, seine Begleitpersonen, seinen Stand oder seine Einrichtungen verursacht werden.

12. Aufsicht und Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht auf dem Vereinsgelände aus.

Den Anweisungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Helfer ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Marktordnung oder bei störendem bzw. gefährdendem Verhalten kann ein Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen und zum sofortigen Abbau seines Standes aufgefordert werden.

Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.

13. Änderungen und Absage

Der Veranstalter behält sich organisatorisch notwendige Änderungen des Ablaufs, der Standverteilung oder der Veranstaltungszeiten vor.

Bei besonderen Umständen, insbesondere Unwetter, behördlichen Anordnungen oder anderen sicherheitsrelevanten Gründen, kann die Veranstaltung kurzfristig unterbrochen oder abgesagt werden.

14. Anerkennung der Marktordnung

Mit der Teilnahme am Trödelmarkt erkennt der Verkäufer diese Marktordnung verbindlich an.

Dortmund, 18.08.2026

Westfälischer Schützenbund von 1861 e.V.

– Veranstalter –